

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 20. Oktober 2010

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ neue Benutzungsgebühren für den Wasserpark der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8022 für das Gebiet zwischen Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 13 und 790/6, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann - ehemalige „Bayerische Textilwerke“ - in Tutzing, betreffend die Lage und Höhenlage der „C-Straße“. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße, Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 68 für das Sondergebiet „Sportanlagen Würmseestadion“ an der Bernrieder Straße, betreffend eine Teilfläche der Fl.Nr. 675/Teil in Tutzing Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Asklepios Klinik Gauting GmbH hat die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse-Feuerungsanlage (Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz) einschließlich eines Biomasselagers (Holzhackschnitzel) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1281 Gemarkung Gauting beantragt. Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat in seiner Sitzung vom 27. September 2010 folgende neue Benutzungsgebühren für den Wasserpark Starnberg beschlossen. Die neuen Benutzungsgebühren gelten ab 01. November 2010.

Kartentyp	Gebühr
Einzelkarte Hallenbad für Erwachsene	4,50 €
Einzelkarte Hallenbad ermäßigt	3,00 €
Abendtarif Hallenbad für Erwachsene	2,50 €
Abendtarif Hallenbad ermäßigt	2,00 €
10er Karte Hallenbad für Erwachsene	40,00 €
10er Karte Hallenbad ermäßigt	25,00 €
Einzelkarte Sauna für Erwachsene	10,00 €
Einzelkarte Sauna ermäßigt	7,00 €
Abendtarif Sauna für Erwachsene	6,50 €
Abendtarif Sauna ermäßigt	4,50 €
10er Karte Sauna für Erwachsene	85,00 €
10er Karte Sauna ermäßigt	60,00 €
Einzelkarte Strandbad für Erwachsene	3,50 €
Einzelkarte Strandbad ermäßigt	2,50 €
Abendtarif Strandbad für Erwachsene	2,50 €
Abendtarif Strandbad ermäßigt	1,50 €
10er Karte Strandbad für Erwachsene	30,00 €
10er Karte Strandbad ermäßigt	20,00 €

Starnberg, den 27.09.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Umgriff zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 8022, 2. Änderung

◆ Bebauungsplan Nr. 8022 für das Gebiet zwischen Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 13 und 790/6, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.09.2010 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich um die überholten Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplans an den aktuellen und tatsächlichen Bedarf anzupassen und eine Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der zulässigen Geschossfläche zu ermöglichen. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 29.09.2010 den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 30.09.2010 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 28.10.2010 bis 29.11.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 14.10.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann - ehemalige „Bayerische Textilwerke“ - in Tutzing, betreffend die Lage und Höhenlage der „C-Straße“. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2010 als Sitzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 44 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Tutzing, 14.10.2010

Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ **Bebauungsplan Nr. 65 „Villa Trutz“ für den Bereich Waldschmidtstraße, Fl.Nr. 308/1 und Hauptstraße 67, Fl.Nr. 311 in Tutzing. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 65 mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Tutzing, 14.10.2010

**Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner,
Erster Bürgermeister**

◆ **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 68 für das Sondergebiet „Sportanlagen Würmseestadion“ an der Bernrieder Straße, betreffend eine Teilfläche der Fl.Nr. 675/Teil in Tutzing Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.02.2010 sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 28.10.2010 bis 30.11.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden; was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur

Niederschrift) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 14.10.2010

**Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner,
Erster Bürgermeister**

STA
Landratsamt Starnberg

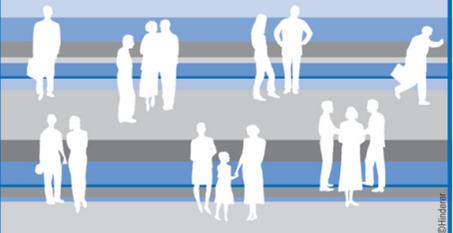
Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de